
Merkblatt zur Pflichtversicherung für die Mitarbeiter kirchlicher Dienstgeber nach der Versorgungsordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen (VOBD)

Seit dem 1.4.2000 ist die Pensionskasse der Caritas der Träger der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer Pflichtversicherung für die Mitarbeiter kirchlicher Dienstgeber in den bayerischen Erzdiözesen. Diese Pflichtversicherung bei der Pensionskasse der Caritas ist in der Versorgungsordnung B, Teil D, 10 b des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD, Fassung 1.1.2003) geregelt.

Seit Mai 2018 darf die Pensionskasse der Caritas kein Neugeschäft und keine Erhöhungen mehr annehmen.

Die Pflichtversicherung nach den ABD der bayerischen Erzdiözesen verpflichtet den Dienstgeber seine Mitarbeiter zu einer betrieblichen Altersversorgung anzumelden. Das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) enthält zwei Versorgungsordnungen A und B.

Liegt keine Beteiligung des kirchlichen Dienstgebers bei der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden nach der Versorgungsordnung A vor, ist der Dienstgeber verpflichtet seine Mitarbeiter in der Pensionskasse der Caritas anzumelden.

Abweichend von [§ 2](#) ABD besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Arbeits- und Ausbildungsverhältnis vor dem 20. September 2018 begonnen hat und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG ([§ 3](#)) oder der Kölner Pensionskasse VVaG ([§ 8a](#)) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

Für Beschäftigte deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ab dem 20. September 2018 begonnen hat, findet [ABD Teil D, 10 a. Versorgungsordnung A](#) Anwendung.

[Die Versorgungsordnung B](#) findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird.